



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

Rechtsorgane

Entscheidung Nr. 427/2023/2024

14.06.2024 DWA

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch den Vorsitzenden des DFB-Sportgerichtes, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 14.06.2024 im schriftlichen Verfahren für Recht erkannt:

1. Die Eintracht Braunschweig GmbH & Co. KGaA wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 28.000,- Euro belegt.
2. Der Eintracht Braunschweig GmbH & Co. KGaA wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 9.300,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die Eintracht Braunschweig GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2024 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Eintracht Braunschweig GmbH & Co. KGaA.

Gründe:

In Bezug auf die tatsächlichen Feststellungen zum Meisterschaftsspiel der 2. Bundesliga zwischen der Kieler SV Holstein von 1900 und der Eintracht Braunschweig GmbH & Co. KGaA am 19.01.2024 in Kiel, die rechtliche Bewertung der pyrotechnischen Vorfälle und die Sanktionszumessungsaspekte wird zunächst auf die Ausführungen des DFB- Kontrollausschusses in dem zu Grunde liegenden Strafantrag verwiesen. Der Kontrollausschuss hat wegen der pyrotechnischen Aktionen der Braunschweiger Anhänger eine Geldstrafe von insgesamt 33.000,- Euro beantragt, davon eine solche in Höhe von 18.000,- Euro nach Strafzumessungsleitfaden für das Abbrennen von 30 bengalischen Feuern in der 47. Spielminute und in Höhe von 15.000,- Euro nach allgemeinen Strafzumessungserwägungen für die Entzündung zweier fontänenartiger Feuerwerkskörper, was zur Verletzung eines Ordners führte. Diesem Antrag hat die Eintracht Braunschweig GmbH & Co. KGaA nicht zugestimmt und die zu Grunde gelegte Anzahl der entzündeten pyrotechnischen Gegenstände in der 47. Minute bestritten. Hier seien nur 20 bengalische Fackeln abgebrannt worden. Die verhängte Strafe für die Entzündung der zwei Funkensprüher sei unverhältnismäßig hoch.

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main
PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – SCHATZMEISTER Stephan Grunwald – GENERALSEKRETÄRIN Heike Ullrich
SITZ Frankfurt / Main – REGISTERGERICHT Amtsgericht Frankfurt / Main – VEREINSREGISTER 7007
T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – WWW.DFB.DE
Commerzbank – IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00 – SWIFT COBADEFFXXX – GLÄUBIGER-Id-Nr. DE95ZZZ00000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★



Diesen Ausführungen kann das Sportgericht nur in begrenztem Umfang folgen.

Nach den Angaben von Schiedsrichter Stielor im Spielbericht und einer ergänzenden Inaugenscheinnahme und Bewertung des vorliegenden Video- und Bildmaterials geht das Sportgericht davon aus, dass die Braunschweiger Anhänger beim Vorgang in der 47. Spielminute mindestens 25 Bengalfackeln in Brand gesetzt hatten. Hierzu sei beispielhaft auf die im Internet veröffentlichten Videoaufnahmen unter: <https://youtu.be/i2VljAOVWQ4?t=9> verwiesen. Diese Aufnahmen lassen die Aktionen nach Anzahl und Art der Pyrotechnik deutlich und abgrenzbar erkennen. Für das Entzünden von 25 pyrotechnischen Gegenständen erachtet das DFB-Sportgericht nach § 44 der DFB-Satzung - orientiert an den Mindeststrafen des Strafzumessungsleitfadens nach Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften - die Verhängung einer Geldstrafe in Höhe von insgesamt 15.000,- Euro für angemessen und gerechtfertigt.

Bei der Bewertung des Entzündens zweier Funksprüher hat das Sportgericht zu Ungunsten des Klubs vor allem Gefährlichkeit und Folgen des Fehlverhaltens der Braunschweiger Anhänger berücksichtigt. Das unkontrollierbare Zünden und Abfeuern zahlreicher Blitzfontänen stellt ein gefährliches Fehlverhalten dar, das hier auch zur Verletzung einer Person geführt hat. Dies geht über die „üblichen“ Störfälle in den Fankurven hinaus. Allerdings war hier mit hinreichender Gewissheit nicht mehr zu ermitteln, ob es sich bei den verwendeten Feuerwerkskörpern um sog. Feuerwerksbatterien oder andere vergleichbare pyrotechnische Mehrfachabschussvorrichtungen handelte, die nach der Rechtsprechung des DFB-Sportgerichtes in der 2. Bundesliga in der Regel mit einer Geldstrafe von 5.000,- Euro belegt werden. In Abwägung dieser Gesichtspunkte erachtet das Sportgericht für diesen Tatkomplex - allein im schriftlichen summarischen Verfahren und zu Gunsten von Eintracht Braunschweig - die Verhängung einer Geldstrafe von 13.000,- Euro als noch vertretbar. Demnach ergibt sich insgesamt eine angemessene Gesamtgeldstrafe in Höhe von 28.000,- Euro.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 37 Nr. 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

Gegen diese Entscheidung des Einzelrichters kann gemäß § 15 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB binnen 24 Stunden nach Zugang Einspruch beim Sportgericht eingelegt werden. Ist der Einspruch verspätet oder sonst unzulässig, wird er ohne Verhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls wird Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestimmt. Die Einzelrichterentscheidung kann auch zum Nachteil des Betroffenen abgeändert werden. Der Einspruch ist fristgerecht schriftlich beim DFB-Sportgericht, Kennedyallee 274, 60596 Frankfurt (Telefax 069/6788411), einzureichen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz
(Vorsitzender)



I. **Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss**

An

Eintracht Braunschweig GmbH & Co. KGaA

10.06.2024

Per E-Mail

Meisterschaftsspiel der 2. Bundesliga zwischen der Kieler SV Holstein von 1900 und der Eintracht Braunschweig GmbH & Co. KGaA am 19.01.2024 in Kiel

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die Eintracht Braunschweig GmbH & Co. KGaA wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 33.000,- Euro belegt.
2. Der Eintracht Braunschweig GmbH & Co. KGaA wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 11.000,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die Eintracht Braunschweig GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2024 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Eintracht Braunschweig GmbH & Co. KGaA.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht des Schiedsrichters Tobias Steiler sowie die schriftlichen Stellungnahmen der Kieler SV Holstein von 1900 und der Eintracht Braunschweig GmbH & Co. KGaA.

Ergänzende Begründung:

In der 47. Spielminute wurden im Braunschweiger Fanblock mindestens 30 pyrotechnische Gegenstände (Bengalische Feuer) gezündet. Weiterhin wurden zwei fontänenartige Feuerwerkskörper („Funkensprüher“) entzündet. Hierdurch wurde gemäß den Angaben von Holstein Kiel ein Ordner am Auge verletzt und konnte den Dienst nicht mehr fortsetzen.

Das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige



Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung hinsichtlich der entzündeten Bengalischen Feuer an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen bei Vereinen der 2. Bundesliga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 600,- Euro vor. Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 18.000,- Euro.

Das Entzünden von Pyrotechnik aus Feuerwerksbatterien (hier die beiden „Funkensprüher“) stellt keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Tatbestand im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften dar (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinie). Unter Berücksichtigung der großen Mengen an pyrotechnischem Material, das aus den beiden Funkensprühern abgebrannt wurde, beantragt der DFB-Kontrollausschuss – wie in vergleichbaren Fällen bei Vereinen der 2. Bundesliga – grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 5.000,- Euro pro verwendetem Funkensprüher, was aufgrund der Verletzung eines Ordners nochmals um 5.000,- Euro zu erhöhen ist, sodass insoweit 15.000,- Euro Geldstrafe beantragt werden.

Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** insgesamt eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 33.000,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Montag, 17.06.2024, 12.00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –